

für seine Handlungen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden darf. Das Oberste Gericht der DDR stellte z. B. hierzu fest: „Zur Verwirklichung der Tatbestandsmäßigkeit des § 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB ist es nicht ausreichend, den Zusammenschluß zur kriminellen Gruppe zu begründen, sondern es muß nachgewiesen und festgestellt werden, welchen konkreten Beitrag der einzelne zu der jeweiligen gruppenweisen Ausführung der Tat leistete.“ Um eine hohe Effektivität der Beweisaufnahme zu gewährleisten, können jedoch Formen gewählt werden, die nicht die Vernehmung jedes einzelnen zu jedem Detail erforderlich machen. Deshalb wird in dem zitierten Urteil weiter ausgeführt: „Bei Tatbeteiligung mehrerer kann es durchaus zweckmäßig und für die Beweisführung ausreichend sein, nur einen oder mehrere Angeklagte über die Einzelheiten des gesamten Tatbestands, d.h. zur Art und Weise der Tatbegehung nach Komplexen, zu vernehmen und dann die übrigen Angeklagten zu befragen, ob diese Aussagen zutreffend sind. Das ist aber nur zulässig, wenn hinsichtlich des einzelnen Täters alle objektiven und subjektiven Umstände seiner Tat, wie Art und Weise der Begehung, deren Folgen und die Art und Schwere der individuellen Schuld damit umfassend und zweifelsfrei nachgewiesen werden. Dazu ist außerdem gemäß §230 StPO die Befragung jedes einzelnen Täters erforderlich.“<sup>17</sup>

17 OG-Urteil vom 12.3.1971 — 2 Ust 4/71, Neue Justiz, Heft 14/1971, S. 430.